



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Markt Neuhof an der Zenn  
Frau 1. Bgm. Wust  
Marktplatz 10  
90616 Neuhof a.d.Zenn

Sachgebiet: Gewässerschutz - Abfallrecht  
Sachbearbeiter: Armin Stier

Telefon: 09161 92-4205  
Telefax: 09161 92-94205  
E-Mail: armin.stier@kreis-nea.de  
Zimmer: A 214

Aktenzeichen: 42-6326-0039-2025-st  
Datum: 22.05.2026

**Wasserrecht (WHG, BayWG);**

**Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Neuziegenrück in den Neuselingsbach und einen Graben zum Feuerbach, Fl.-Nrn. 31 und 92, Gemarkung Neuziegenrück, Markt Neuhof a.d.Zenn**

Anlagen: 1 geprüfter Plansatz i. R.  
1 Bauwerksverzeichnis  
1 Kostenrechnung  
1 Empfangsbekanntnis g. R.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erlässt folgenden

**Bescheid:**

**1. GEHOBENE ERLAUBNIS**

**1.1 Gegenstand, Zweck, Planunterlagen und Beschreibung der Erlaubnis**

**1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis**

Dem Markt Neuhof an der Zenn (Antragsteller) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Neuselingsbach und eines Grabens zum Feuerbach (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von gesammeltem Abwasser erteilt.

**1.1.2 Zweck der Benutzung**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Neuziegenrück in den Neuselingsbach und eines Grabens zum Feuerbach.

Es wird eingeleitet

-Regenwasser aus den Einleitungsbauwerken:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
E 1	Neuziegenrück	31	Graben zum Feuerbach
E 2	Neuziegenrück	92	Neuselingsbach

### 1.1.3 Planunterlagen

Grundlage für die wasserrechtliche Gestattung ist der Entwurf des Büros Hans Eichler mit Sitz in Aurachtal, vom 14.10.2025 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 24.02.2026 versehen und Bestandteil des Bescheids.

### 1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

#### 1.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.12.2046**.

#### 1.2.2 Umfang der der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

##### 1.2.2.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche  $A_U$  von 0,74 ha (E1) + 1,53 ha (E2) = 2,27 ha eingeleitet.

Zusammen mit dem nicht befestigten Außeneinzugsgebiet ergibt sich:

E1:  $A_{E,K} = 1,23$  ha,  $A_{U, ges} = 0,74$  ha

E2:  $A_{E,K} = 19,87$  ha,  $A_{U, ges} = 3,15$  ha

Bemessungsregen:  $r_{0,5 10} = 196,7$  l/s · ha

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den 2 Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer $Q_{dr}$ (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen ( $m^3$ )	Max. zulässiger Einleitungsabfluss (l/s)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	Ab dem Zeitpunkt
E1	-	-	<b>145,6</b>	0,5	Ab sofort
E2	-	-	<b>617,4</b>	0,5	Ab sofort

### 1.2.2.2 Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung	Ab dem Zeitpunkt
E 1	Sedimentationsanlage, Wirkungsgrad mind. 13,5 %	Inbetriebnahme
E 2	Sedimentationsanlage, Wirkungsgrad mind. 34,8 %	Inbetriebnahme

1.2.3 Die Einleitungsstellen sind mit Wasserbausteinen gegen Erosion der Böschung und der Gewässersohle zu sichern. Insbesondere an der Einleitungsstelle E2 ist aufgrund der hohen Einleitungsmenge mit besonderem Augenmerk darauf zu achten, dass es nicht zu Erosionserscheinungen des Gewässers und der Böschung kommen kann.

1.2.4 Aufgrund fehlender Niederschlagswasserrückhaltung sind im Graben zum Feuerbach nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach Kaskaden / Schwellen im Graben zum Feuerbach zu errichten, um einen Rückhalt des gesammelten Niederschlagswassers in der Fläche zu erreichen.

1.2.5 Die Behandlungsanlagen sind nach Herstellerangaben zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

1.2.6 Die Berechnung der Hydraulik der Niederschlagswasserkanalisation der Staatsstraße erfolgte mit einem 2-jährigen Bemessungsregen. Zusätzlich dazu wird eine Gefährdungsbeurteilung empfohlen, um bei Niederschlagsereignissen, die größer sind als der Bemessungsregen ( $n = 2a$ ) mögliche problematische Fließwege von aus der Kanalisation austretendem Wasser nachzuvollziehen.

1.2.7 Die Behandlungsanlagen vor den Einleitungsstellen sind so zu wählen, dass der Bemessungsabfluss nicht den maximalen Behandlungsdurchfluss übersteigt (Remobilisation von Partikeln/Sediment) (E2). Andernfalls ist ein Trennbauwerk mit Bypassleitung zu errichten.

1.2.8 Die Behandlungsanlagen sind bis **31.12.2027** zu errichten.

**Hinweis:** Es ist darauf zu achten, dass keine unnötig großen Behandlungsanlagen eingesetzt werden (E1). Die Roteintragungen in den Antragsunterlagen sind zu beachten.

## 1.2.9 Betrieb und Unterhaltung

### 1.2.9.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

### 1.2.9.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

### 1.2.9.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (1-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung; Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013)

Für Versickerungsanlagen: Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (April 2005)

Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts: „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen“ (Stand: 2011; Herausgeber: FGSV)

Auf die Muster einer Dienst- und Betriebsanweisung nach den technischen Regelwerken DWA A 199 (1-4) wird hingewiesen.

## 1.2.10 Anzeige- und Informationspflichten

### 1.2.10.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

### 1.2.10.2 Baubeginn und -Vollendung

Baubeginn und -Vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

### 1.2.10.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

### 1.2.10.4 Bestandspläne

Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt eine Fertigung und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

## 1.2.11 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zusichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwassereinleitung mittelbar oder unmittelbar entstehen.

## 1.2.12 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.3 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Niederschlagswasser hat der Betreiber grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Das Einleiten von Niederschlagswasser bleibt abgabefrei, wenn es aus einer Kanalisation stammt, in der kein durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser abgeleitet wird und die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheids erfüllt sind (Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG). Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

**2. KOSTEN**

2.1 Der Unternehmensträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 110,00 € festgesetzt, die Auslagen betragen insgesamt 594,00 € (Gutachten Wasserwirtschaftsamt Ansbach).

**GRÜNDE:**

**I.**

1. Antrag und Sachverhalt

1.1 Antragsteller und beantragte wasserrechtliche Gestattung

Der Markt Neuhof an der Zenn - im Folgenden Betreiber genannt - beantragte mit Schreiben vom 14.11.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem OT Neuziegenerück sowie der St 2255 von einer undurchlässig befestigten Fläche A<sub>U</sub> von 0,74 ha (E1) + 1,53 ha (E2) = 2,27 ha in einen Graben zum Feuerbach (E1), sowie in den Neuselingsbach (E2).

1.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen des Ingenieurbüros Eichler, vom 14.10.2025 zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Hydraulische Berechnungen
- Übersichtskarte M = 1 : 25.000
- Übersichtslageplan M = 1 : 2.500
- Berechnungsplan M = 1 : 1.000
- Schadenspläne M = 1 : 1.000
- Bestandslageplan M = 1 : 1.000
- Entwurfslageplan M = 1 : 1.000

- Längsschnitte M = 1 : 1.000/100
- Bauwerksschnitte M = 1 : 25
- Bauwerke M = 1 : 20
- Verzeichnis der Einleitungen

### 1.3 Wasserwirtschaftliche Situation

#### 1.3.1 Örtliche Verhältnisse

Der Ortsteil Neuziegenrück liegt ca. 2 km nördlich des Markts Markt Neuhof an der Zenn an der St 2255. Das anfallende Schmutzwasser wird in der Gemeinschaftskläranlage in Neuselingsbach gereinigt. Die Wasserversorgung erfolgt über das öffentliche Netz über die „Markt Erlbacher Gruppe“. Überein Oberflächenwassersystem wird Niederschlagswasser von Dächern, Höfen und Straßen aus dem nördlichen OT von Neuziegenrück in einen Vorflutgraben zum Feuerbach abgeleitet. Das anfallende Oberflächenwasser des südlichen OT Neuziegenrück wird über Oberflächenwasserkanäle in den Entwässerungskanal der Staatsstraße eingeleitet, der ca. 1 km südlich von Neuziegenrück in den Neuselingsbach mündet. Es wird vor beiden Einleitungsstellen ein Sedimentationsschacht zur Vorbehandlung errichtet.

#### 1.3.2 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	E1	E2
Benutztes Gewässer	Graben zum Feuerbach	Neuselingsbach
Gewässerordnung	III	III
Gewässerfolge	Feuerbach - Zenn - Regnitz- Main	Selingsbach - Zenn - Regnitz - Main
Einzugsgebiet A <sub>EO</sub> (km <sup>2</sup> )	0,77	18,7
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	0,92	21
Mittelwasserabfluss MQ (m <sup>3</sup> /s)	6,93	109
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m <sup>3</sup> /s)	0,23	4,2

#### 1.3.3 Zustand des Wasserkörpers

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 2\_F046, Zenn bis Einmündung Weihergraben mit allen Nebengewässern.

### 1.4 Genehmigungsverfahren

1.4.1 Im Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Ansbach und die untere Naturschutzbehörde beteiligt.

1.4.2 Die Pläne lagen vom 30.01.-02.03.2026 im Landratsamt zur Einsicht aus. Die Auslegung wurde im Internet auf der Homepage des Landratsamtes veröffentlicht (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG). Bis zum 16.03.2026 konnten Einwände erhoben werden. Innerhalb der Einwendungsfrist sind keine Einwände eingegangen.

1.4.3 Auf einen Erörterungstermin wurde daher verzichtet (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG).

## II.

1. Das Landratsamt ist für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Im Übrigen wird auf die Verfahrensbestimmungen des Art. 69 BayWG und des BayVwVfG hingewiesen.
2. Die Einleitung von Niederschlagwasser in den Neuselingsbach und einen Graben zum Feuerbach stellt eine Benutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Diese Benutzung ist gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig.

Der Markt Neuhof a.d.Zenn hat eine Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt. Da ein öffentliches Interesse an der Benutzung der Gewässer besteht, um die öffentliche Abwasserbeseitigung sicherzustellen, wird eine gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG erteilt.

Die Einleitungsstelle E1 erfolgt auf dem Grundstück Gem. Neuziegenrück, Fl.-Nr. 31 in den Graben zum Feuerbach. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 619327,00; Nordwert: 5481633,00

Die Einleitungsstelle E2 erfolgt auf dem Grundstück Gem. Neuziegenrück, Fl.-Nr. 92 in den Selingsbach. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert; 619409,07; Nordwert: 5480556,75

### 2.1 Prüfung des amtlichen Sachverständigen

#### 2.1.1 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Bescheid nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG.

#### 2.1.2 Ergebnis der Prüfung

Die Prüfung hat ergeben, dass die o. g. Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattet.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung o. g. Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 2\_F046, Zenn bis Einmündung Weihergraben mit allen Nebengewässern ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

### 2.1.3 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG.

#### 2.1.3.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

#### 2.1.3.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

##### a) Allgemeine Anforderungen an Niederschlagswassereinleitungen

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung - vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden - im Trennsystem

abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

b) Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153/A 102.

Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.

Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.

Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. weitergehender Anforderungen ist das Schutzbedürfnis des Gewässers zu berücksichtigen. Dabei wurde eine ergänzende Betrachtung der hydraulischen Wirkung der Notentlastung des Überlaufs mit einbezogen.

c) Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

d) Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den o. g. Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

2.1.3.3 Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

2.1.3.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von der normalen Betriebsbedingung abweichen, festgelegt.

2.1.3.5 Anzeige- und Informationspflichten

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -Vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um

einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

#### 2.1.3.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für den Neuselingsbach sowie den Feuerbach obliegt dem Markt Neuhof a.d.Zenn (Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird in den Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

#### 2.1.3.7 Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

Der Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

### 3. Abwasserabgabe

Die grundsätzliche Pflicht, eine Abwasserabgabe für Niederschlagswasser zu bezahlen beruht auf §§ 1, 7 Abs. 1 AbwAG. Soweit die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 AbwAG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG erfüllt sind, fällt keine Abwasserabgabe an. Die Festsetzung der Abgabe erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

### 4. Kostenentscheidung

Die Kostentragungsentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Abs. 1 Satz 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Kosten stützt sich auf Art. 6, 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KG i. V. m. 8.IV.0/1.1.4.5 i. V. m. 1.2.3 und 4.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Für die erste Einleitungsstelle des Niederschlagswassers wird die Mindestgebühr in Höhe von 100,00 € festgesetzt. Für die zweite Einleitung wird eine auf 10,-€ reduzierte Mindestgebühr angesetzt.

Zusätzlich sind die Auslagen, die dem Landratsamt durch die Begutachtung des Wasserwirtschaftsamtes (594,00 €) vom Antragsteller zu tragen.

Der Markt Neuhof a.d.Zenn ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 KG nicht von der Zahlung der Gebühr befreit.

## **Hinweise:**

### 1. Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte werden im vorliegenden Bescheid nicht wiederholt.

### 2. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasser- Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

### 3. Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfende Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

### 4. Vereinbarungen mit weiteren Einleitern in die Entwässerungsanlage

Wird die Bemessung der hydraulischen und qualitativen Niederschlagswasserbehandlung einer kommunalen Einrichtung zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser maßgeblich durch Anschluss besonders belasteter oder überdurchschnittlich großer (z.B. landwirtschaftlich, industriell oder gewerblich genutzter) Flächen mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit diesen Anschlussnehmern zuzusätzlich zu vereinbaren, dass sie

- a) festgelegte Drosselabflüsse nicht überschreiten (ggf. dezentraler Rückhalt erforderlich),
- b) festgelegte Flächennutzungen (Belastungskategorien) nicht überschreiten oder die Belastung des eingeleiteten Niederschlagswassers durch dezentrale Behandlung mindern,
- c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung/-ertüchtigung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

### 5. Grunddienstbarkeiten

Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

### 6. Belange Dritter

Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehene Einleitung jedoch Belange Dritter beeinträchtigt. Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach  
in 91522 Ansbach**

**Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

G e ß l e r  
Regierungsrat

**Bauwerksverzeichnis**

Anlage zum Bescheid vom 22.05.2026

Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem OT Neuziegenrück und der St 2255 mit Vorbehandlung (Sedimentation).

Einzugsgebiet E1  $A_E = 1,23$  ha undurchlässige Fläche  $A_U = 0,74$  ha

Einzugsgebiet E2  $A_E = 19,87$  ha undurchlässige Fläche  $A_{U, ges} = 3,15$  ha

Einleitungsstelle in einen Entwässerungsgraben zum Feuerbach sowie in den Neuselingsbach

Einleitung	Ort	Ostwert	Nordwert
E 1 „Neuziegenrück“	Neuhof a. d. Zenn, OT Neuziegenrück	619327,00	5481633,00
E 2 „Neuziegenrück“	Neuhof a. d. Zenn, OT Neuziegenrück	619409,07	5480556,75

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s) bei Bemessungsregen $r_{0,5\ 10} = 196,7$ l/s · ha	Ab dem Zeitpunkt
E 1 „Neuziegenrück“	130,4	Ab sofort
E 2 „Neuziegenrück“	617,4	Ab sofort

Sonderbauwerke:

Anzahl	Art des Bauwerks	Kenndaten	Ostwert	Nordwert
1	Sedimentationsanlage E1		618822,00	5481536,00
1	Sedimentationsanlage E2		619409,00	5480560,00

**Sonderbauwerke**

Sonderbauwerk		Sedimentationsanlage E1
Beckenart	-	Sedimentation
Gewählte Anlage	-	Hydroshark 2000
Bemessungsverfahren	-	A 102
Erforderl. Wirkungsgrad		13,5 %
$Q_{ges}$	l/s	145,6
Fläche $A_U$ angeschlossen	ha	0,74

Sonderbauwerk		Sedimentationsanlage E2
Beckenart	-	Sedimentation
Gewählte Anlage	-	Hydroshark 2500
Bemessungsverfahren	-	A 102
Erforderl. Wirkungsgrad		34,8 %
$Q_{krit}$	l/s	617,4
Fläche $A_U$ angeschlossen	ha	3,16